



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	22.07.2016	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 37/14
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	bearbeiteter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Anteilsfaktor eines Vertriebsingenieurs		

Leitsatz (nicht amtlich):

Ist der Erfinder zwar nicht direkt in der Entwicklung anzusiedeln, sondern hatte er als Anwendungsingenieur eine Schnittstellenposition zwischen Kunde und Entwicklung und war damit deutlich entwicklungsnäher als ein reiner Fertigungsmitarbeiter, dann erscheinen bei einer die Bearbeitung eines Produktes unter Sicherung seiner Qualität erleichternden Erfindung für die Stellung der Aufgabe die Wertzahl $a = 2$ und für die Aufgaben und die Stellung im Betrieb die Wertzahl $c = 4,5$ angemessen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller ist Diplomingenieur (FH) und bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Die Antragsgegnerin ist der wichtigste Unternehmensteil des (...) Konzerns, einem weltweit führenden Technologieanbieter mit einem weitreichenden Produkt- und Servicesortiment (...).

Der Antragsteller ist als Anwendungsingenieur eingesetzt. Ihm obliegt ausweislich seiner Stellenbeschreibung die anwendungstechnische Beratung und der technische Support. Er besucht gemeinsam mit dem Vertrieb Kunden. Seine Aufgabe besteht u.a. darin, Kundenbedürfnisse zu erkennen und zu definieren, Maschinenelemente auszulegen und zu berechnen, Lösungsvorschläge und –konzepte für Maschinenelemente gemeinsam mit der Produktkonstruktion und –entwicklung zu erarbeiten und Neu- und Weiterentwicklungen zu initiieren.

Er ist Alleinerfinder einer Dienstleistung. Die Erfindung hat den Hintergrund, dass einige Einsatzgebiete von von der Arbeitgeberin vertriebenen Bauteilen, wie z.B. maritime Anwendungen, hohe Anforderungen an deren Korrosionsbeständigkeit stellen. Es ist deshalb erforderlich, Bauteile mit einer entsprechend schützenden Beschichtung zu versehen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Beschichtung dazu führt, dass Einzelteile aufgrund des durch die Beschichtung verursachten geometrischen Zuwachses nach dem Zusammenfügen nicht mehr passgenau sind. Dieses Problem löst die Erfindung dadurch, dass bei der Fertigung der Bauteile an Trennstellen Abstandhalter in der späteren Beschichtungsstärke eingebracht werden, so dass die Einzelteile wie ein einstückiges Bauteil bearbeitet werden können. Nach der einstückigen Bearbeitung der Einzelteile werden diese getrennt und die Einzelteile werden beschichtet. Beim Zusammenbau der beschichteten Einzelteile entsteht sodann ein passgenaues Bauteil. Damit stellt die Erfindung sicher, dass sich die bei den vorherigen Arbeitsgängen erzeugte Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit durch die dickere Beschichtung nicht verschlechtert.

Die Arbeitgeberin stellt erfindungsgemäße Bauteile her, die in sogenannten „Jack-up Vessels“ (Errichterschiffe insbesondere für Offshore-Windkraftanlagen) verbaut werden. Streitig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberin ist die hieraus resultierende Arbeitnehmererfindervergütung und zwar sowohl hinsichtlich des Erfindungswerts als auch hinsichtlich des Anteilsfaktors.

Streitig zwischen den Beteiligten sind der sich daraus ergebende Erfindungswert und der Anteilsfaktor des Antragstellers (...)

Beim Anteilsfaktor geht die Antragsgegnerin von 16,5 % ($a=2,5 + b=2 + c=4$) und der Antragsteller von 39 % ($a=6 + b=2 + c=5$) aus (...).

II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

3. zum Anteilsfaktor

Der Anteilsfaktor berücksichtigt den betrieblichen Anteil am Zustandekommen der Erfindung und gibt entsprechend – in Prozenten ausgedrückt – den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil am Erfindungswert wieder. Mit ihm werden die Vorteile in Abzug gebracht, die ein Arbeitnehmererfinder gegenüber einem freien Erfinder hat...

Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass dem Antragsteller ein Anteil am Erfindungswert von 16,5 % zukommt.

Hinsichtlich der Stellung der Aufgabe erscheint der Schiedsstelle die Wertzahl „a=2“ angemessen. Mit Hilfe der Wertzahl „a“ soll geklärt werden, durch welche Impulse der Arbeitnehmer veranlasst worden ist, erfinderische Überlegungen anzustoßen. Dabei unterscheiden sich die Gruppen 1 - 2 der RL Nr. 31 von den Gruppen 3 – 6 dadurch, dass sie die betriebliche Aufgabenstellung zur Voraussetzung haben, während diese bei den übrigen Gruppen fehlen muss.

Die betriebliche Aufgabenstellung ist dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer durch betriebliche Initiative in die erfinderische Richtung gebracht worden ist. Hierfür bedarf es nicht immer eines konkreten Arbeitsauftrags. Gehört das Suchen und Auffinden von Lösungen für neuartige technische Problemstellungen bereits zum Kernbereich der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht eines Arbeitnehmers, reicht nach ständiger Schiedsstellenpraxis ein Impuls für das Anstellen erfinderischer Überlegungen in Form von Anregungen aus dem Kollegenkreis, Anfragen, Wünsche oder Mängelhinweisen aus anderen Unternehmensteilen oder von Kunden, Lieferanten, Kooperations- oder Geschäftspartnern für die Annahme der betrieblichen Initiative aus. Die Art der Aufgabenstellung unterliegt dann keinen besonderen Anforderungen. Sie kann sich auch konkludent und auch nur mittelbar aus dem innerbetrieblichen Informationsaustausch oder Vorgaben aus dem Kundenkreis ergeben.

Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass vorliegend der Fall ist. Dem Antragsteller obliegt die anwendungstechnische Beratung von Kunden. Dafür besucht er gemeinsam mit dem Vertrieb Kunden, wobei seine Aufgabe darin besteht, Kundenbedürfnisse zu erkennen und zu definieren, und darauf abgestimmte Lösungsvorschläge und –konzepte gemeinsam mit der Produktentwicklung zu erarbeiten und gegebenenfalls hierfür erforderliche Neu- und Weiterentwicklungen zu initiieren. Damit gehört das Suchen und Auffinden von Lösungen für neuartige technische Problemstellungen zum Kernbereich seiner arbeitsvertraglichen Leistungspflicht. Es kommt insoweit dann auch nicht darauf an, ob er die Aufgabe üblicherweise an die Entwicklungsabteilung abgibt oder diese mit Hilfe seiner Kompetenz selbst oder gemeinsam mit der Entwicklungsabteilung löst. Es reicht aus, dass er den Impuls, erfinderische Überlegungen anzustoßen, durch die Kundenbedürfnisse erhalten hat.

Die Wertzahl „b“ ergibt sich aus der Lösung der Aufgabe und berücksichtigt, inwieweit beruflich geläufige Überlegungen, betriebliche Kenntnisse und vom Betrieb gestellte Hilfsmittel und Personal zur Lösung geführt haben. Im vorliegenden Fall ist die Wertzahl „b=2“ unstrittig.

Die Wertzahl c ergibt sich aus den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb. Nach RL Nr. 33 hängt die Wertzahl „c“ davon ab, welche berechtigten

Leistungserwartungen der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer stellen darf. Entscheidend sind die Stellung im Betrieb und die Vorbildung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Erfindung. Hierbei gilt, dass sich der Anteil eines Arbeitnehmers im Verhältnis zum Anteil des Arbeitgebers verringert, je größer - bezogen auf den Erfindungsgegenstand - der durch die Stellung ermöglichte Einblick in die Erzeugung und Entwicklung im Unternehmen ist. Dabei kommt es nicht auf die nominelle Stellung, sondern auf die tatsächliche Stellung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erfindung im Betrieb an. Soweit RL Nr. 34 hierbei Typisierungen zur Leistungserwartung an bestimmte Gruppen vornimmt, sind diese vor diesem Hintergrund zu sehen und können nicht statisch angewandt werden. Dem trägt auch RL Nr. 35 Rechnung, der ausdrücklich die Eingruppierung in höhere oder niedrigere Stufen vorsieht, um dem Ziel der RL Nr. 33 bestmöglich zu entsprechen. Bezogen auf den Antragssteller erscheint die Wertzahl „c=4,5“ den Einblick in die Erzeugung und Entwicklung im Unternehmen sachgerecht wiederzugeben. Der Antragsteller gehört zwar nicht direkt der Entwicklungsabteilung an, dann wäre die Wertzahl „c=4“ angemessen, er gehört aber auch nicht „nur“ der reinen Fertigung an, wofür die Wertzahl „c=5“ angemessen wäre. Nach Auffassung der Schiedsstelle ist er nicht direkt in der Entwicklung anzusiedeln, so dass die Antragsgegnerin an den Antragsteller nicht dieselben Erwartungen, erfinderische Überlegungen anzustoßen, stellen konnte, wie an einen reinen Entwicklungsingenieur. Gleichwohl war seine Schnittstellenposition zwischen Kunde und Entwicklung aber doch deutlich entwicklungsnäher als die eines reinen Fertigungsmitarbeiters.

Aus den Wertzahlen „a = 2“ + „b = 2“ + „c = 4,5“ ergibt sich ein angemessener Anteilsfaktor von 16,5 %. Damit liegt der Anteilsfaktor im Erfahrungsrahmen der Schiedsstelle, wonach sich Anteilsfaktoren regelmäßig in einer Bandbreite von 10 – 25 % bewegen, wobei selbst Ingenieure mit reinen Vertriebsaufgaben, wozu der Antragsteller nach Auffassung der Schiedsstelle nicht zählt, maximal 20 % erreichen und die darüber liegenden Anteilsfaktoren regelmäßig Mitarbeitern ohne akademische Ausbildung vorbehalten sind (...)